№ 52. Inowraclaw, Donnerstag, den 6. Juli. 1865.

Kujawisches Wochenblatt.

Vierter Jahrgang.

Erscheint Montags und Donnerstags.
Vierteljährlicher Abonnementspreis:
für hiesige 11 Sgr., durch alle Kgl. Postanstalten 12¾ Sgr.

Verantwortl. Redakteur: Hermann Engel in Inowraclaw.

Insertionsgebühren für die dreigespaltene Korpuszeile oder deren Raum 1¼ Sgr.
Expedition: Geschäftslokal Friedrichsstraße Nro. 7.

Die Wuchergesetze.

Nachdem von Seiten des Herrn Handelsministers bei den landwirthschaftlichen Central-Vereinen Umfrage gehalten ist in Betreff der neuangeregten Aufhebung der Wuchergesetze, ist dies nun auch bei den Provinzialbehörden geschehen. Ob alle oder die Mehrzahl der Vota abgegeben sind, haben wir nicht erfahren, offenbar wird es aber von Interesse sein, daß auch aus der Mitte der Bevölkerung, durch die Presse, zur Lösung der Frage beigetragen werde, schon um dadurch zu konstatiren, welche Anerkennung die von dem Herrn Handelsminister ergriffene Behandlungsweise im Publikum gefunden habe. Wir glauben, daß die seit Jahren diskutirte Frage endlich reif ist und sich aus den an das Ministerium eingehenden Gutachten ein festes Ergebniß wird gewinnen lassen, zumal, wie es scheint, der Minister selbst der Sache keinerlei Voreingenommenheit entgegenbringt, sondern ausschließlich auf praktische Gründe zu hören bereit ist. Wie wir vernehmen, hat der Herr Handelsminister in seiner Anfrage an die Provinzialbehörden nicht bloß die Alternative in's Auge gefaßt, ob die Wuchergesetze beibehalten oder aufgehoben werden sollen, sondern sie auch darauf ausgedehnt, ob nicht ein Mittelweg rathsam sei, also daß zum Beispiel ein Unterschied gemacht werde zwischen persönlichen und Hypotheken-Darlehen und nur die letzteren unter dem Schutze der Wuchergesetze verbleiben. Jedenfalls ist der Herr Minister durch Aeußerungen einzelner Körperschaften auf diese Frage geleitet worden und sie verdient jedenfalls mit in Erwägung gezogen zu werden, obgleich, wie uns scheint, schwerlich gerade dieser angedeutete Mittelweg, abgesehen von anderen, die ja immer noch möglich wären, als ein glückliches Auskunftsmittel zu betrachten wäre.

Die „Danziger Zeitung“, ein in Credit- und Handelssachen competentes Organ, bringt Gründe dagegen, die sich nicht wohl bekämpfen lassen. Sie ist der Meinung, daß wenn der Hypothekenkredit allein unter der Herrschaft der Wuchergesetze bliebe, er das gefährlichste Privileg bekäme, welches man ihm bieten könne. Es würde ihm nicht nur nichts nützen, sondern noch vielmehr Schaden anrichten, als die Wuchergesetze ihm heute verursachen. Wenn der Kapitalmarkt gut und billig bestellt sei, würde der Hypothekenkreditbedürftige die Wuchergesetze zum Schutze gegen hohe Zinsen nie brauchen; der Zinsfuß werde an sich nicht hoch und Kapital nicht schwer auf Hypotheken zu beschaffen sein. Wenn aber das Kapital knapp und theuer werde, was würde dann das Wuchergesetz für den Hypothekenkredit bedeuten, wenn der ganze übrige Kredit sich frei von ihren Schranken bewegen könne! Erstens werden sich bei solcher Konjunktur neue Hypotheken gar nicht unterbringen lassen oder nur mit Umgehung dieser Gesetze und dann mit einem im Verhältniß zur Gefährlichkeit des Geschäftes und gegenüber den Zinschancen der Kapitalisten auf dem freien Markte vergrößerten Damno. Zweitens aber würden noch mehr Hypotheken, als es bisher in Krisen der Art der Fall war, gekündigt werden. Denn der vergrößerte freie Kapitalmarkt würde den Gläubigern eine umfangreiche Kapitalanlage mit viel bedeutenderem Nutzen und ohne alles Risiko gestatten. Dem Hypothekenkredit würde sich also in solchen Zeiten plötzlich noch viel mehr Kapital entziehen, als es bisher der Fall war und nur mit noch größeren Opfern, als bisher, konnten die Schuldner in solchen Zeiten ihn sich erhalten. Aber schon aus allgemeinen Gründen wäre es unverständlich, warum für den Hypothekenkredit die Wuchergesetze fortbestehen sollten. Das Hauptmotiv für ihre Beseitigung liege darin, daß sie den Kreditbedürftigen schaden. In deren Interesse hauptsächlich werde die Aufhebung verlangt. Die Hypothekenschuldner und die Hypothenkreditbedürftigen seien aber um kein Haar breit besser daran, als alle übrigen, sondern insoweit noch schlechter, als sie in kritischen Fällen nicht blos ihren Kredit, sondern ihren ganzen Besitz riskiren und deswegen zur Aufrechthaltung des ersteren zu jedem nur möglichen Opfer förmlich gezwungen seien, wenn sie die Vortheile freien Kapitalangebots nicht genießen.

Wir glauben, daß sich diese Gründe besonders in Bezug auf unsere Provinz anführen lassen, in der ohnehin der Hypotheken-Kredit schwierig ist, da unsere Kapitalisten, so lange sie den Grundbesitzer für sicher halten, überhaupt viel lieber persönlichen, als Realkredit geben. Sie haben ja, wenn am Verfalltage nicht gezahlt wird, immerhin die Möglichkeit, sich durch Eintragung ihres Kapitals in die Hypothek Sicherheit zu verschaffen. Sei es auch, daß unter den meisten Umständen der Personal-Kredit wichtiger ist, als der Realkredit, so muß doch für unsere Provinz diese Voraussetzung nur bedingungsweise genommen werden, da unser Grundbesitz noch lange nicht den Kredit genießt, dessen er bedarf, oder nur mit großen Opfern erlangt. Jener Grundsatz gilt nur in Landestheilen, wo das Geld überhaupt billiger ist, als hier. Träte hier eine solche Scheinbegünstigung ein, so würden die Hypothekenbelasteten Grundstücke durch zahllose Kapitalskündigungen in das äußerste Gedränge gerathen und der Bodenwerth würde vorübergehend unbestreitbar beträchtlich fallen. Anders würde sich die Sache mit der Freigabe des gesammten Kreditverkehrs gestalten, nachdem in der Provinz für den persönlichen Kredit fast ausreichend durch öffentliche Institute gesorgt ist und somit ein Theil des Kapitals, das jetzt dem Wucher dient, sich nothgedrungen in die Hypotheken zurückziehen müßte. Im Uebrigen erscheint der Moment zur Aufhebung der Wuchergesetze um deshalb nicht ungünstig, da der Geldmarkt mit Geld fast überladen ist.

Deutschland.

Berlin. Der heutige „Staatsanzeiger“ bringt einen längeren Bericht über die Ergebnisse der Reisen des Prinzen von Hohenlohe nach Nordschleswig. Vorbehaltlich amtlicher Feststellung scheine schon jetzt ein Theil der lautgewordenen Beschwerden nicht unbegründet. Dieselben bezögen sich erstens auf die kirchlichen und auf die damit in engem Zusammenhange stehenden sparlichen Verhältnisse. Es werde hier namentlich geklagt, daß ein Theil der neu angestellten Geistlichen der dänischen Sprache nicht ohne Mühe nur unvollkommen mächtig sei. Die Beschwerdeführer beklagen sich besonders darüber, daß ihre Eingaben an die Landesregierung unbeachtet geblieben sind. — Es werde zweitens Beschwerde geführt über Vexationen, welche von Unterbeamten gegen die dänisch redende Bevölkerung vorgekommen. — „Eine besondere Aufmerksamkeit verdienen auch die Beschwerden über Verfolgung von Beamten, die nicht Anhänger der Augustenburger Partei sind.“ — „Es ist“ — heißt es ferner — „nicht zu verwundern, wenn die Stimmung der Bevölkerung, die sich unterdrückt und partheiisch behandelt glaubt, eine feindliche, namentlich gegen die Augustenburgische Partei gerichtete ist, wenn die Bevölkerung die Gegenwart des Erbprinzen und seinen Einfluß als die Ursachen der Zerwürfnisse ansieht.“ Es sei begreiflich, „daß die Mehrzahl der Beschwerdeführer sich in dem Antrage zusammenfindet, daß ihre Beschwerden durch eine unpartheiische Commission untersucht werden mögen, d. h. durch eine Commission, welche nicht aus schleswig-holsteinischen Beamten, in denen sie die Träger Augustenburgischer Tendenzen erblickt, sondern aus preußischen und österreichischen Beamten zusammengesetzt werde.“

Angenommen auch, daß sich alle vom Prinzen von Hohenlohe ermittelten Klagen im Wege der ordentlichen amtlichen Untersuchung begründet erweisen sollten, so ist nicht ersichtlich, wie die Schuld davon gerade dem Prinzen von Augustenburg und seinen Anhängern zur Last fallen soll. Daß die Bevölkerung in den gemischten Distrikten noch eine sehr gespannte und theilweise erbitterte ist, erklärt sich leicht. Welche Verbindung aber zwischen dieser nationalen Reizbarkeit und der Entscheidung für diesen oder jenen deutschen Succedenten stattfinden soll, vermag man nicht einzusehen.

Die Hoffnung der preußischen Conservativen, daß der Ministerwechsel in Oesterreich zur Verbesserung der Verhältnisse zwischen Preußen und Oesterreich beitragen wird, scheint eine betrügrische zu sein. Ganz abgesehen davon, daß Oesterreich sich beeilt hat, den auswärtigen Mächten schleunigst zu notifiziren, der Minister vechsel lediglich durch innere Fragen bedingt, werde in der auswärtigen Politik Oesterreichs keine Aenderung hervorrufen, ist es auch an sich begreiflich, daß die ungarischen Elemente des neuen Ministeriums ebensowenig preußenfreundlich sich zeigen werden, als Herr von Schmerling. „Auf magyarische Sympathien in Oesterreich — sagt die Wiener „Presse“ triumphirend — hat die Großstaaterei-Politik in Preußen nicht zu rechnen. Man möge sich in Berlin an die Stimmung erinnern, die in Ungarn im Jahre 1850, also unmittelbar nach der Unterdrückung der Revolution gegen Preußen herrschte“. Auch wir glauben nach wie vor, daß Preußen schlechterdings einen anderen Stützungspunkt für seine Politik suchen muß, als gerade Oesterreich, es ist sonst in der That nicht abzusehen, wie es seine durchaus berechtigten Forderungen durchsetzen soll. Wir haben es von Anfang an für einen sehr großen Fehler der Politik des gegenwärtigen Ministeriums angesehen und es sehr bedauert, daß nichts geschehen ist, um die Sympathie der Herzogthümer selbst für Preußen zu gewinnen. Auf diesem Grunde konnte Preußen sicherer fußen und operiren, als mit der sogenannten Allianz mit Oesterreich. Mit den Sympathien der Bevölkerung der Herzogthümer konnte es

jeden Widerstand des Augustenburgers beseitigen und Oesterreich gegenüber das fait accompli leichter hinstellen als jetzt. Aber leider ist die gegenwärtige Politik Preußens nicht geeignet, die Sympathieen der Bevölkerung zu gewinnen, die Berichte aus Schleswig-Holstein melden tagtäglich das Gegentheil.

Man schreibt der Wiener „Presse" aus Altona, 29. Juni: „Es war (und ist noch) die Rede von einer Massen-Demonstration zu Gunsten des Herzogs Friedrich, von dem Zusammenströmen einer auf 8- bis 10,000 Köpfe veranschlagten Versammlung, um — natürlich unbewaffnet — am 6. Juli, als dem Geburtstage des Herzogs, ihm in dem nahen Nienstädten den feierlichen Ausdruck fortgesetzter Anhänglichkeit entgegenzubringen. Hr. v. Zedlitz brachte den Gegenstand sofort zur Sprache, und hielt, im Interesse der öffentlichen Ordnung, ein Einschreiten der bewaffneten Macht für angezeigt und selbst für geboten. Herr von Halbhuber erklärte jedoch, daß er die öffentliche Ordnung durch eine Versammlung, welche lediglich ihren rechtlichen Ueberzeugungen einen Ausdruck zu geben komme, zumal bei dem streng gesetzlichen Sinne, den die Bevölkerung jederzeit bethätigt, nicht als bedroht erachten könne, daß er deshalb ein Einschreiten der allein kompetenten obersten Civilbehörde und zumal ein bewaffnetes Einschreiten gegen eine unbewaffnete Menge nicht als gerechtfertigt betrachte, gegen jedes etwa beabsichtigte einseitige Vorgehen aber die bestimmteste Verwahrung einlegen müsse. Sollten freilich wider alles Erwarten Unordnungen vorkommen, so werde er der Erste sein, ihnen mit allem Nachdruck zu steuern, und im Uebrigen habe er seinerseits nichts einzuwenden, wenn etwa Hr. v. Zedlitz irgendwelche vorbeugende Vorkehrungen gegen die von ihm besorgten Ausschreitungen für nöthig halten und demgemäß die betreffenden Weisungen erlassen würde." Wir hoffen, daß der Bericht des österreichischen Blattes ungenau ist; denn es ließe sich in der That nicht absehen, welchen Erfolg das Einschreiten gegen eine solche Demonstration haben sollte.

Wie der „Pr." aus Berlin telegraphirt wird, ist eine neue österreichische Depesche in Berlin eingetroffen, des Inhalts, das Oesterreich alle angetragenen Concessionen zurücknehme, wenn von Preußen gegen den Herzog von Augustenburg einstimmig vorgegangen werden sollte.

In Bezug auf die Wiener Darstellung der neuesten Differenz zwischen dem preußischen und österreichischen Civilkommissarius in den Herzogthümern wird Folgendes aus Berlin telegraphirt: „Ein wiener Telegramm der „Spen. Ztg." nach welchem Herr von Halbhuber einen Antrag des Herrn v. Zedlitz auf bewaffnetes Einschreiten gegen eine beabsichtigte Massendemonstrationen anläßlich des Geburtsfestes des Erbprinzen von Augustenburg abgelehnt habe, wird von zuverlässiger Seite dahin berichtigt, daß Herr von Zedlitz einen solchen Antrag gar nicht gestellt, sondern nur seiner Weisung gemäß auf die Gefahren solcher Demonstrationen aufmerksam gemacht und erklärt habe, daß Preußen gegen jede dabei vorkommende Verletzung seines Rechtes in den Herzogthümern mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln einschreiten und eventuell auch die Truppen verstärken werde."

Im Polenprozeß haben nachstehende Angeklagte die Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet und gerechtfertigt, aus der 1. Serie: v. Niegolewski, Mankowski und Moszczenski; aus 2. Serie: v. Wolniewicz, v. Jaraczewski, v. Lubowski, v. Swinarski. Die Verhandlung in der Nichtigkeitsinstanz wird noch vor den Gerichtsferien, also in einer der nächsten Wochen, stattfinden.

Amerika.

Newyork, 16 Juni. Die Verhandlungen im Mordverschworenen-Prozesse sind noch immer nicht zu Ende gediehen. Payne ist, nachdem der erste Untersuchungsarzt plötzlich gestorben, von einem zweiten für wahnsinnig erklärt worden. Recht sonderbar ist dabei, daß dieser sogenannte Wahnsinnige stets sehr vernünftige, wenn auch nicht immer geistreiche Antworten giebt. Die letzten Nachrichten aus Washington lauten jedoch dahin, die Doktoren Hall, Barnes, Norris und Forster sich wiederholter Consulation dahin geeinigt haben, daß Payne nicht wahnsinnig sei. Die Vertheidigung bestreitet gegenwärtig die Jurisdiction des Gerichts, man hofft jedoch wenig Erfolg von dieser Flinte. — Jefferson Davis befindet sich noch immer in Fort Monroe; doch beginnt sein Prozeß jedenfalls in den Juli-Assisen. — Der Präsident wird mit Amnestie-Gesuchen fast überschüttet. Da er jede Bewilligung solcher Bitten selbst zu unterzeichnen hat, so dauert bei der Masse derselben die Erledigung ziemlich lange, doch werden desfallsige Ansuchen nur selten und in ganz besonderen Fällen abgewiesen. Fords Theater, in welchem Lincoln ermordet wurde, ist von einer Kirchengemeinde angekauft und soll so schnell als thunlich in ein Gotteshaus verwandelt werden.

Lokales und Provinzielles.

Inowraclaw. Nach den §§ 19 und 20 der Städte-Ordnung vom 30 Mai 1853 sollen die Listen der stimmfähigen Bürger alljährlich im Juli berichtigt werden. Demgemäß ist die Berichtigung der qu. Listen in der vorgeschriebenen Zeit erfolgt, und werden dieselben vom 15. bis incl. 30. Juli cr. im Magistratsbüreau öffentlich ausliegen, und kann während dieser Zeit jedes Mitglied der Stadtgemeinde gegen die Richtigkeit derselben Einwendungen erheben. Diese Einwendungen können nach dem 30. Juli cr. nicht mehr berücksichtigt werden.

Nach den §§ 5 und ff. der St.-Ord. ist wahlberechtigt jeder selbstständige Preuße, wenn er seit einem Jahre 1) Einwohner des Stadtbezirkes ist und zur Stadtgemeinde gehört, mit Ausnahme der servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes; 2) keine Armen-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln empfängt; 3) die ihn betreffenden Gemeinde-Abgaben gezahlt hat, und außerdem 4) entweder a. ein Wohnhaus im Stadtbezirk besitzt, oder b. ein stehendes Gewerbe selbstständig als Haupt-Erwerbungsquelle und in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern mit wenigstens zwei Gehülfen selbstständig betreibt, oder c. zur klassifizirten Einkommensteuer veranlagt ist, oder d. an Klassensteuer einen Jahresbetrag von mindestens vier Thalern entrichtet. In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten sind statt dessen die Einwohner von dem Magistrat nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung einzuschätzen; es können jedoch auch die Stadtbehörden beschließen, an die Stelle des Klassensteuersatzes von mindestens vier Thalern ein jährliches Einkommen treten zu lassen, welches beträgt, in Städten von weniger als 10,000 Einwohnern 200 Thlr. rc.

Steuerzahlungen, Einkommen, Haus- und Grundbesitz der Ehefrau, werden dem Ehemann, Steuerzahlungen, Einkommen, Haus- u. Grundbesitz der minderjährigen, beziehungsweise der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder, dem Vater angerechnet.

In den Fällen, wo ein Haus durch Vererbung auf einen Andern übergeht, kommt dem

Betrachtungen über den diesjährigen Wollmarkt.

(Schluß.)

Wenn wir auch nach diesen Vorbetrachtungen uns die ziemlich nahliegende Frage vorhalten, ob diese Preiscalamität für die Schafheerdenbesitzer eine nur vorübergehende sein wird, oder ob mit Grund sich besorgen lasse, daß sie dauernd anhalten werde und einen beständigen Herabgang der Preise in Aussicht stelle? so kann die Antwort doch füglich nicht zweifelhaft dahin sein, daß auch diese diesjährige Wollpreisverminderung eben nur vorübergehender Natur gewesen sein und besseren Conjunkturen Platz machen werde. Es ist ein alter Satz und ein nur zu wahres Wort, daß es nichts auf der Welt giebt, was nicht schon einmal dagewesen wäre. So auch hier. Wir wollen, um unseren Lesern die nöthige Beruhigung über die Zukunft zu geben, hier einmal die jährlichen Wollpreise der letzten 16 Jahre zusammenstellen, wie sie die Handelskammer von Breslau über die alljährlichen Wollmärkte in den Zeitungen veröffentlicht hat, und wir haben dabei absichtlich diesen Platz erwählt, weil hier das Schicksal der feinen Wollproduktion gleichzeitig mit gleichsam herausgelesen werden kann, überdies aber auch Breslau bis noch vor sehr wenigen Jahren den ersten und berühmtesten Wollmarkt in Deutschland hatte, bis es diesen Vorrang der jetzigen Weltstadt Berlin gleichfalls hat überlassen mussen.

Nach diesen Jahresberichten über die Preise auf dem Breslauer Wollmarkte stellt sich nun das Folgende heraus. Die Preise der Wollen waren:

	extra feine Rt.	feine Rt.	mittel Rt.	ordinäre Rt.	Schweiß-Wollen Rt.
1850	110—150	95 105	70—80	52—60	—
1851	95—125	80—90	60—70	46—54	—
1852	109—140	90—100	72—80	48—62	—
1853	140	112½	91½	60	—
1854	112—130	85 100	73—83	50—62	—
1855	115—150	105—112	90—100	85—88	—
1856	140	116	98	81½	—
1857	112—125	100 108	90—98	78—88	—
1858	105—115	90—98	82—88	50—80	—
1859	100—100	88—96	78—86	50—75	—
1860	112—125	102—119	90—98	62—78	—
1861	110—118	98—105	85—93	60—72	—
1862	98—106	88—95	78—85	56—67	—
1863	102—112	88—100	78—88	52—72	—
1864	106—120	95—105	80—92	68—80	50—70
1865	92—105	80—92	70—80	68—70	50—62

Diese Gesammtübersicht der letzten 16 Jahre ist in der That ebenso interessant, als sie für die Wollproduzenten im Ganzen beruhigend ist. Denn sie zeigt auf den ersten Blick, daß dergleichen Preiscalamitäten, wie die diesjährige, schon öfters dagewesen sind, und daß bald darauf die Preise sich wieder gebessert haben, ja sie lehrt uns, daß das heurige Jahr noch gar nicht einmal das allerschlimmste ist, sondern daß vielmehr noch weit schlechtere Wollpreise bereits dagewesen sind! Wir verweisen in dieser Beziehung nur auf die Jahre 1851, 1858 und vor Allem 1862 und namentlich ist das Jahr 1851 bis auf die hochfeinen Wollen durchgängig bei allen Sorten verhängnißvoller gewesen und hat niedrigere Preise gehabt, als jemals seitdem wieder vorgekommen sind und als selbst in dem jetzigen, so unglücklichem Jahre bezahlt wurden.

Verfolgen wir aber diese Uebersicht in ihren einzelnen Rubriken, so wird sich wohl kein einsichtsvoller Wollproducent weiter über die Thatsache, die wir schon im Eingange hinstellten, täuschen können, daß die Preise der hochfeinen und so auch feinen Wollen in langsamem aber entschiedenem Herabgehen begriffen sind, und es ist in der That für die Betheiligten zu elegischen Betrachtungen wohl geeignet, wenn wir lesen, wie die superfeinen Wollen noch im Jahre 1855 mit 150 Thl. per Centner bezahlt wurden und jetzt bis auf 92 bis zu 105 Thl. herabgesunken sind! Weniger ist dies mit den feinen Wollen der Fall, wenn gleich auch bei ihnen die Preisverminderung ziemlich auffällig ist. Noch im Jahre 1856 galten sie 116 Thl. und in diesem Jahre 80 — 92 Thl. ein Preis, wie ihn nur das Nothjahr 1851 (80—90 Thl.) erlebt hat. Weit besser sind dagegen die sogenannten Mittelwollen daran. Sie kosten weniger zu produziren, der Gewinn bei ihnen ist deshalb auch ein größerer, und wiewohl auch bei ihnen die Schwankungen in den Preisen enorm sind, so

Erben bei Berechnung der Dauer des einjährigen Wohnsitzes die Besitzzeit des Erblassers zu Gute.

Als selbstständig wird nach vollendetem vierundzwanzigsten Lebensjahre ein Jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterliches Erkenntniß entzogen ist.

Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Einwohners wieder ausgestrichen werden, so ist ihm dieses acht Tage vorher von dem Magistrate unter Angabe der Gründe mitzutheilen.

— Einem hiesigen Bürger war ein Familienbrief, den er am jüngsten Sonnabende erwartete, ausgeblieben. Alles Nachdenken bereitete nur Kummer, und die Sorge um die Angehörigen ward groß. Gestern Mittags endlich traf der erwünschte Brief ein; er trug nicht den Poststempel Bromberg, woher er erwartet wurde, sondern — Flensburg in Schleswig, woher er einlief. Wohin in fremde Herren Länder hat sich meine Tochter, mein beamteter Schwiegersohn nebst Familie begeben, wagte man kaum auszusprechen, als beim Erbrechen des Briefes die Handschrift der lieben Angehörigen kenntlich war. So sonderbar und geheimnißvoll dies auch schien, sollte doch das Räthsel gelöst — ungelöst bleiben. Dem unterm 30. v. M. geschriebenen Briefe war nämlich ein Anschreiben beigefügt, in welchem der unbekannte Absender die Auffindung des ersteren wie folgt zu beschreiben versucht:

„Einliegender auf geheimnißvolle Weise von Bromberg nach Flensburg verschlagener Brief, wahrscheinlich durch den Bromberger Canal, die Warthe, Oder 2c. in die Nordsee geschwommen, durch einen Ostwind durch den kleinen Belt in die Ostsee geworfen, ist am 2. d. M. im Flensburger Hafen der Werfte gegenüber angetrieben. Das alte Couvert mußte um das Schreiben weiter senden zu können, durch ein anderes ersetzt werden, und bitte ich dieserhalb das eigenmächtige Oeffnen des Briefes zu entschuldigen. F. Dat. u. Unterschr."

Ob der Brief die muthmaßliche Wasserpartie wirklich gemacht hat, ist zur Zeit noch nicht ermittelt worden; es sind dieserhalb wiederholt Nachforschungen angestellt worden, und werden wir das erzielte Resultat mittheilen.

— Bei den jetzt sehr schwankenden Preisen an der Produkten- und Fondsbörse von mehreren angesehenen hiesigen Firmen aufgefordert, das schon früher angeregte Unternehmen der sofortigen Mittheilung der täglichen telegraphischen berliner Berichte wiederum aufzunehmen, ist die Expedition d. Bl. gern bereit, dieser Anforderung zu genügen und wird dieselbe eine Subscriptionsliste unter günstigen Bedingungen in Cours setzen, worauf wir den geehrten Kaufmannsstand hiermit aufmerksam machen. Die außerordentlichen Vortheile dieses Projektes liegen zu nahe, als daß sie noch einer weiteren Ausführung bedürften.

— [Berichtigung.] In dem Berichte „Aus dem Inowraclawer Kreise" ist für Kartoffelfelder Kornfelder zu lesen.

Thorn, 2. Juli. Nach Vernehmen von zuverlässiger Seite dürften ehestens die Verhandlungen zwischen Preußen und Rußland behufs Abschließung eines Zoll- und Handelsvertrages des deutschen Zollvereins mit dem genannten Kaiserreiche in Petersburg beginnen. Ein Beamter des Königl. Finanzministeriums, der dorthin gehen wird, soll zuvor die diesseitigen östlichen Grenzlandschaften besuchen, um die Bedürfnisse des Handelsstandes derselben bezüglich jenes Handelsvertrages in Erfahrung zu bringen. Diese Bedürfnisse haben, das sei nebenbei bemerkt, vollständig ihren Ausdruck erhalten in der bekannten Denkschrift, welche der bleibende Ausschuß des deutschen Handelstages über den Abschluß besagten Handelsvertrages veröffentlicht hat. — Ein paar Monate nach Ausbruch des polnischen Insurrektion im Jahre 1863 wurde die telegraphische Verbindung zwischen einigen polnischen und preußischen Grenz-Telegraphen-Stationen aufgehoben, so auch zwischen Thorn und Wloclawek, sowie zwischen Thorn und Alexandrowo. Mehrere dieser Verbindungen sind bereits hergestellt, nicht aber die beiden letztgenannten, was von dem diesseitigen Handelsstande sehr bedauert wird. Aus der Mitte desselben ist deshalb an die hiesige Handelskammer das Gesuch gestellt worden, daß dieselbe die Wiederherstellung der direkten telegraphischen Verbindung zwischen den genannten Plätzen nachsuche. Noch sei hier bemerkt, daß zur Zeit eine zweite Leitung zwischen hier über Strasburg, Neidenburg nach Lyck (d. i. von Berlin über Kreuz, Posen, Thorn, Strasburg, Neidenburg nach Lyck) eingerichtet wird und auf der hiesigen Station der Nachtdienst, vornehmlich mit Rücksicht für den telegraphischen Verkehr nach Rußland, eingerichtet werden wird.

(Danz. Ztg.)

Gerichtliches.

Kürzlich hat das Obertribunal die wichtige Frage entschieden, ob bei einer Forderung, welche ursprünglich der kürzeren Verjährung unterworfen war, demnächst aber im Konkurse des Schuldners als unstreitig festgestellt ist, nach Beendigung des Konkurses die kürzere Verjährungsfrist ausgeschlossen ist? Es lag folgender Fall vor: Ein Kaufmann Sch. verlangte im Wege der Klage als Cessionar des Weinhändlers P. vom Restaurateur H. die Zahlung von 93 Thl. als Rest einer Forderung von 100 Thalern, welche dem Cedenten P. gegen H. als Acceptanten eines, am 8. Februar 1857 fällig gewesenen Wechsels vom 8. November 1856 zugestanden hatte, und welche in dem über das Vermögen des Verklagten H. im Jahre 1857 eröffnet gewesenen Konkurse mit nur 7 Thaler zur Hebung gekommen war. Der Verklagte machte den Einwand der Verjährung, weil der Konkurs über sein Vermögen bereits am 11. November 1857 als durch Vertheilung der Masse beendigt erklärt und die vorliegende Klage erst am 2. April 1862 behändigt sei. Diesem Einwande setzte der Kläger die Thatsache entgegen, daß die Forderung der 100 Thaler im Konkurse des Verklagten von dem Massenverwalter zum Prüfungsprotokolle vom 29. April 1857 anerkannt und als unstreitig auch in der ihm beigefügten tabellarischen Nachweisung aufgeführt sei. Die Frage ist vom Obertribunal bejaht und somit Verklagter verurtheilt worden. Nach § 10 des Gesetzes vom 31. März 1838, sagt das Obertribunal, ist an Stelle der kürzeren Wechsel - Verjährungsfrist die ordentliche (dreißigjährige) Verjährungsfrist eingetreten, wenn die Feststellung der Forderung im Konkurse einer rechtskräftigen Verurtheilung der Verklagten gleich zu achten ist. Letzteres ist in der That anzunehmen. In den §§ 131 und 135 der K. O. ist der Verwalter zwar als „Vertreter der Gläubigerschaft und der Masse" bezeichnet. Weil aber die „Masse" aus dem gesammten, der Exekution unterworfenen Vermögen besteht, welches der Gemeinschuldner zur Zeit der Konkurseröffnung besitzt, oder während der Dauer des Konkurses erwirbt, so ist des Verwalter der Masse zugleich der vermögensrechtliche Vertreter des Gemeinschuldners. Diese Vertretung gebührt dem Verwalter, namentlich rücksichtlich der Ansprüche, welche gegen die Masse, also gegen das Vermögen des Gemeinschuldners geltend gemacht werden. Um in

---

haben sie doch im Ganzen genommen, die besten Chancen und Aussichten für sich. Sie galten in diesem Jahre 70 — 80 Thlr. allein sie haben im Jahre 1851 sogar nur 60 — 70 Thl. also noch volle 10 Thl. weniger, gegolten, so daß der Preisverlust, bei ihnen nur in den erhöhten vorjährigen Preisen für sie sich so auffällig stellen möchte. Und vollends die ordinären Wollen haben diesmal ganz leidlich abgeschnitten. Sie erlangten jetzt 63 — 70 Thl., man hat sie aber im Jahre 1850 mit 52 — 60 Thl. im Jahre 1841 vollends mit 46 bis 54 Thl. kurz im Jahre 1855 stets unter den diesjährigen Preisen bezahlt und auch noch in den Jahren 1858, 1859, 1861—1863 standen sie unter der Höhe der Preise dieses Jahres. — Endlich die Schweißwollen! Für diese ist erst seit jüngster Zeit eine besondere Rubrik eingeführt worden. Sie sind freilich am Schwersten betroffen, da sie selbst unter und hinter den ordinären Bauernwollen rangiren, eine wahrlich ernste Mahnung für die Negrettizüchter! —

So führt uns also diese Preisübersicht der letzten 16 Jahre zu der Beruhigung, daß die diesjährige Preiskalamität eigentlich eine so außerordentlich schlimme gar nicht ist, daß vielmehr durchweg bereits weit niedrige Preise schon dagewesen sind, und daß nur die hochfeinen und feinen Wollen Grund haben, für die Zukunft besorgt zu sein. Die Mittelwollen dagegen und vollends die ordinären Wollen haben noch so ziemlich diesmal abgeschnitten, die letzteren sogar recht gut gegen frühere Jahre sich bezahlt gemacht.

Dies veranlaßt uns dazu, noch auf den Berliner Wollmarkt mit kurzen Worten zurückzukommen. Er ist der erste und größte jetzt auf dem Continent, daß ist ein unbestrittenes Factum. Weshalb und wie es aber wohl gekommen, daß er so schnell den Breslauer Wollmarkt überflügelte und ihm den ersten Rang abgenommen hat? Die Antwort hierfür scheint uns ziemlich einfach. Es ist nicht mehr die Feinheit der Wollen, worauf es im Handel heute noch ankommt, vielmehr sind die Mittel- und ordinären Wollen, wie gerade der Berliner Wollmarkt sie, im Gegensatz zu Breslau, vertritt, heutzutage das maßgebende und die hervorherrschende Richtung für die Fabrikanten. Dazu sind jetzt die Maschinen schon zu gut und ersetzen die mangelnde Feinheit durch die vollendete Appretur in zu vortrefflicher Weise. Daraus erklärt sich nun aber auch der fernere Umstand, daß der Berliner Wollmarkt erfahrungsmäßig bessere und gleichmäßigere Preise erzielt. Die obige Zusammenstellung ließ ersehen, daß die Mittel- und die ordinären Wollen eben die besten und mehr gleichmäßigen Preise heutzutage erlangen, und wie auf dem Berliner Wollmarkt diese Wollkategorien gerade vorherrschen, so wird hieraus dies Phänomen ziemlich einfach erklärt.

Wir schließen sonach diese Betrachtung mit dem Troste für unsere Schafheerdenbesitzer, daß sie nicht zu schwarz in die Zukunft sehen wollen! Es werden schon bessere Preise wiederkehren. Mittelwollen und ordinäre Wollen zu produziren ist dabei jedenfalls freilich das Gerathenste und Beste. Vor Allem aber hüte sich Jeder vor Schweißwollen, denn diese sind am schlimmsten daran! Davor bewahre man sich und beuge bei Zeiten vor.

Wir haben diesen Betrachtungen die Aufnahme nicht versagen wollen, weil sie aus einer bestimmten Thatsache: dem Preisrückgange der hochfeinen und feinen schlesischen Wollen, entstanden, wiewohl, in Bezug auf den Kampf um das goldene Vließ, sie den redaktionellen Ansichten nicht entsprechen. Indem wir wünschen, daß das vorliegende Faktum eines gedrückten Marktes Veranlassung geben möge, der Züchtungsfrage wieder näher zu treten, und bereitwilligst unser Blatt dem Austausche der Meinungen zur Verfügung stellen, bemerken wir hier nur, daß, wenn der Verfasser erwähnt: „wie die bloße Furcht vor ungünstigen politischen Vorgängen den Verkehr bei Weitem mehr zu benachtheiligen pflegt, als der wirkliche Eintritt derselben", dieser Satz nur auf unpolitische Vorgänge, welche die Furcht und das Vorurtheil der Handelswelt wachrufen, seine Anwendung findet. Wir meinen, man hat das Vertrauen zu den hochfeinen schlesischen Wollen erschüttert.

Die Redaktion.

dieser Beziehung Erklärungen des Verwalters vorzubeugen, welche dem wahren Sachverhältniß nicht entsprechen und dadurch das Interesse des Gemeinschuldners gefährden möchten, ist in §§ 169 ff. verordnet, daß den Prüfungs-Verhandlungen vollständige, den Betrag und Rechtsgrund der Forderungen, so wie deren Beweismittel darlegende Anmeldungen zum Grunde gelegt, auch, außer dem Verwalter und den Gläubigern, der Gemeinschuldner selbst dabei zugezogen und mit seinen Erklärungen darüber gehört werden soll. Mit Rücksicht auf diese Garantien für die Wahrung der allseitigen Interessen dürfte man aber auch im § 173 der K. O. den Erklärungen des Verwalters die Wirkung beigelegt werden, daß diejenigen Ansprüche für unstreitig gelten, welche im Prüfungs-Termin von ihm ohne Widerspruch der anwesenden Gläubiger ausdrücklich anerkannt sind. — Daß dieses Anerkenntniß, wie das Appellationsgericht meint, in den Fällen, in welchen der Konkurs nicht durch Akkord, sondern durch Vertheilung der Masse beendigt ist, nach Aufhebung des Konkurses gegen den früheren Gemeinschuldner ohne rechtliche Wirkung sein sollte, ist nicht anzunehmen.

Wenn der Verwalter zu einer Zeit, wo er die vermögensrechtliche Persönlichkeit des Gemeinschuldners von Rechtswegen vertrat, eine an dessen Vermögen gestellte Forderung als gültig anerkannt hat, so kann ein solches Anerkenntniß schon nach allgemeinen Grundsätzen nicht blos auf einen Theil der Forderung bezogen werden. Ein solches Anerkenntniß umfaßt vielmehr die Gesammtheit der Forderung und muß daher auch auf denjenigen Theil derselben bezogen werden, welcher im Konkurse selbst nicht zur Hebung gelangt. Dies ist auch für den Fall richtig, wenn der Konkurs durch Vertheilung der Masse seine Endschaft erreicht. Auch daß eine solchergestalt durch Anerkenntniß des Gemeinschuldners ohne Widerspruch der übrigen Gläubiger erfolgte Feststellung einer Forderung im Konkurse einer rechtskräftigen Verurtheilung des Gemeinschuldners im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 31. März 1838 gleich zu rechten ist, kann keinem Bedenken unterliegen. Denn sie gewährt nicht minder, wie ein kontradiktorisches Urtel, oder ein ohne Einwendung gebliebener Zahlungsbefehl im Bagatell- oder Mandatsprozesse, einen exekutiven Titel gegen das Vermögen des Gemeinschuldners, von welchem zwar wegen der zeitweiligen Unzulänglichkeit dieses Vermögens unbestimmt bleibt, in welchem Umfange er sich wird realisiren lassen, welcher aber immerhin die Zahlungsverbindlichkeit des Schuldners endgültig feststellt und somit nur solchen Einwendungen Raum giebt, welche überhaupt noch in der Exekutions-Instanz zulässig sind.

— Nach landrechtlichen Grundsätzen hat Jemand, der mit einem Minderjährigen ein Geschäft abschließt, ohne Erkundigung über dessen Alter und die dadurch bedingte Vertragsfähigkeit einzuziehen, auch dann, wenn der Minderjährige fälschliche Angaben über sein Alter gemacht, namentlich sich für selbstständig und großjährig ausgegeben hat, doch kein Klagerecht.

Anzeigen.

Briefkasten der Redaktion.

Hrn. X in Bromberg. Wegen beengten Raumes für die nächste Nummer zurückgelegt. Wir bitten um etwas deutlicheres Manuscript.

Verzeichniß der vor der Prozeßabtheilung des hiesigen königl. Kreisgerichts angestandenen Termine.
(Objekt über 50 Thaler.)
Am 5. Juli.

Wydrzynski c. Kloß. — Holaß c. Mielcarek — Giszlowo c. Przedbojewice. — Glowacki c. Menzel. — Lewin c. Lewin. — Richter c. Mutschler. — Cohn c. Dankowski. — Samuel c. Jaswiecki. — Schulz c. Schulz.

Handelsberichte.

Inowraclaw, den 5 Juli 1865.
Man notirt für

Weizen: 125pf. — 128pf. bunt und hellfarbig 48 bis 50 Thl. 128pf. — 130pf. hellbunt 50 bis 54 Thl. feine weiße und schwere glasige Sorten über Notiz

Roggen: 123pf. 36 Thl.

Gerste: große 26 — 28 Thl.

W.-Erbsen: 37 — 39 Thl. gute Kochw. 43 Thl.

Hafer: 20 Thl. per 1250pf.

Kartoffeln: 10 —12 Sgr.

Bromberg, 5 Juli.

Weizen 125—127—130pf. holl. (81 Pfd. 6 Lth. bis 83 Pfd. 4 Lth. Zollgewicht) 53—55—57 Thl., feinste Qualität je nach Farbe 131—133pf. holl. (85 Pf. 23 Lth. bis 87 Pfd. 3 Lth Zollgewicht) 58—60 Thl.

Roggen 123—126pf. holl. (80 Pfd. 16 Lth. bis 82 Pfd. 15 Lth. Zollgewicht) 38 — 40 Thl.

G.-Gerste 114—118pf. holl. (74 Pfd. 19 Lth. bis 77 Pfd. 8 Lth. Zollgewicht) 30 — 32 Thl.

Hafer 22 — 24 Thl.

Erbsen 41 — 44 Thl. Kochw. 46 Thl

Raps und Rübsen ohne Umsatz.

Spiritus 15 Thl. per 8000%.

Thorn. Agio des russisch-polnischen Geldes. Polnisch Papier 22⅔ pCt. Russisch Papier 22¼ — 22 pCt. Klein-Courant 18 pCt. Groß Courant 10—15 pCt.

Berlin, 5. Juli.

Weizen nach Qualität pr. 2100 Pf. 47—66 gef.

Roggen: flau loco 44 bez. Juli 44 bez. — Juli-August 45⅜ bez. September-Oktober 46¼ Br.

Spiritus loco 14⅝ bez. — Juli 14⁵/₂₄ bez. — September-Oktober 15⅝ bez.

Rüböl: Juli 13²³/₂₄ bez. — September-Oktober 14 bez.

Russische Banknoten 81 bez.

Druck und Verlag von Hermann Engel in Inowraclaw.